

Symposium Computerimplementierte Erfindungen

Karl-Heinz Rödiger

Universität Bremen - Fachbereich Mathematik/Informatik
Postfach 33 04 40
28334 Bremen
roediger@informatik.uni-bremen.de

Das Präsidium der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 ein "Positionspapier zur Patentierbarkeit rechnergestützter Erfindungen" verabschiedet. Die GI trägt mit diesem Papier ihrer Verantwortung Rechnung, bei gesellschaftlich relevanten Themen Hilfestellung für eine sachliche Diskussion zu geben und Hintergrundinformationen bereit zu stellen. Das Positionspapier diskutiert die Rolle von Software in einem sich verändernden Verständnis von Technik und Erfindung und fordert eine Versachlichung der begrifflichen Grundlagen. Es stellt ferner die sehr unterschiedlichen Sichten verschiedener Interessengruppen aus Wirtschaft und Wissenschaft dar, die die sogenannte Softwarepatentdebatte in Europa geprägt haben. Die nachfolgend aufgeführten acht Forderungen beschließen das Positionspapier. Das vollständige Papier ist im PDF-Format unter www.gi-ev.de/download/patentierung2005.pdf zu finden.

Die INFORMATIK 2005 ist die herausragende Gelegenheit, das Thema Patentierbarkeit rechnergestützter Erfindungen mit einer Vielzahl von Fachleuten zu diskutieren und die neue Stellungnahme der GI einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

1 Keine Ausweitung der Patentierung auf jegliche Software

Ein Problem der heutigen Patentpraxis besteht darin, dass Software „als solche“ nicht patentierbar ist, man aber mit einem Stück Software ein Patent verletzen kann. Daraus entsteht ein Ungleichgewicht zu Lasten der Softwarebranche: Sie kann praktisch keine Patente anmelden, ist aber gezwungen, Patente zu lizenzieren oder läuft Gefahr, versehentlich Patente zu verletzen. Will sie dennoch Patente auf Software „als solche“ erlangen, ist dies nur durch eine Verschleierung der eigentlichen Patentidee möglich, bei der eine ursprünglich nicht notwendige Kopplung an Hardware suggeriert wird. Nur durch diese heute gängige Verschleierungspraxis sind viele der sog. Softwarepatente möglich geworden. Eine Ausweitung der Patentierbarkeit auf jegliche Software mit technischem Hintergrund ist nicht zu befürworten, da man – bei geschickter Argumentation – damit praktisch jede Software patentieren kann.

2 Keine Patentierung von Problembeschreibungen

In der derzeit unbefriedigenden europäischen Patentrechtspraxis des EPA bzw. dessen Beschwerdekammer im Rahmen des EPÜ wird auf der Basis von Fallentscheidungen versucht, angesichts der Bedeutung rechnergestützter Erfindungen neue technische Merkmale in die Patentprüfung einzubeziehen. Dieser Versuch ist als untauglich anzusehen, da er nur zu weiter wachsender Rechtsunsicherheit führt. Zudem ist eine oftmals zu geringe Tiefe der Offenbarung zu beobachten mit der misslichen Folge, dass wegen der Abstraktion zu weit gefasste Patente erteilt und eher Problembeschreibungen statt Lösungen patentiert werden.

3 Klares Abgrenzungskriterium

Daher fordert die Gesellschaft für Informatik, bei der Neuformulierung einer Richtlinie, aber auch in der Patentierungspraxis, eine klare, systematisch begründete Grenzziehung zwischen patentierbaren und nicht-patentierbaren rechnergestützten Erfindungen im Sinne der Ausführungen in diesem Papier vorzunehmen. Rechnergestützte Erfindungen sind dementsprechend nur dann patentfähig, wenn sie auf neuartige Weise beherrschbare Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges einsetzen. Hiermit sind nicht diejenigen Naturkräfte gemeint, die zum Betrieb eines Rechners notwendig sind

4 Ausstattung der Patentämter mit informatischer Kompetenz

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Patentierbarkeit und der Erfindungshöhe rechnergestützter Erfindungen sind die Patentämter mit hinreichender informatischer Fachkompetenz auszustatten; während dies beim EPA bereits weitgehend erreicht ist, besteht beim Deutschen Patentamt wegen der erst vor kurzem geänderten Laufbahnverordnungen noch Nachholbedarf. Mit Blick auf die Tiefe der Offenbarung wird eine hinreichende Konkretheit der Darstellung der Funktionsweise der Erfindung gefordert.

5 Deutliche Erfindungshöhe

Schon früher hatte die GI gefordert, dass eine deutliche Erfindungshöhe vorhanden sein muss, und dass Algorithmen sowie Geschäftsmethoden und deren Umsetzung nicht patentierbar sein dürfen. Dazu muss die Prüfungspraxis der Patentämter deutlich strenger und kompetenter organisiert werden. Dies soll dazu beitragen, dem Unwesen von Trivialpatenten wirksam zu begegnen.

6 Interoperabilität

Die GI ist der Auffassung, dass Methoden zur Konvertierung von unterschiedlichen Datenformaten sowie Übertragungsprotokolle grundsätzlich keine Patentverletzungen darstellen (the right to interoperate). Um die Interoperabilität zwischen Rechnersystemen und Netzen zu gewährleisten, dürfen Schnittstellen nicht patentiert werden. Damit erhalten auch kleinere Anbieter die Chance, Add-ons zu solchen Systemen zu entwickeln.

7 Strengere Prüfungspraxis und Einrichtung einer Stiftung

Trotz der häufig geäußerten öffentlichen Kritik an sogenannten Softwarepatenten ist die Zahl der Einsprüche gegen reale Patentanträge in diesem Bereich weit unterdurchschnittlich. Ganz offensichtlich fehlt es in der Informatik-Community europaweit an Instanzen, die außerhalb der Patentämter regelmäßig eingehende Patentanträge beobachten und rechtzeitig, d.h. vor Patenterteilung, Widerspruch einlegen. Die große Mehrzahl der bisher eingereichten und gewährten Patente in der Informatik sind Übertragungen von amerikanischen und japanischen Softwarepatenten. Diese unterliegen, weil aus einem anderen Rechtssystem stammend und sehr früh eingereicht und geprüft, häufig Qualitätsproblemen. Die GI fordert daher die Einrichtung einer Stiftung, in der die Community die Wahrnehmung dieser Aufgabe wie in anderen Fächern üblich koordinieren kann.

8 Ermittlung von Kennzahlen

Weil der volkswirtschaftliche Nutzen rechnergestützter Erfindungen bislang umstritten ist, fordert die GI, für die Dauer der Schutzfrist von Patenten den volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen in den EU-Mitgliedsländern zu untersuchen. Dabei sollte die Anzahl der Patente sowie der Aufwand an Personal- und Rechtskosten erfasst werden.